

## Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot und der „Kampf ums Recht“

Anmerkungen zu AGH Bremen,  
Urteil vom 17.09.2009, 1 AGH 3/2009

Das Sachlichkeitsgebot aus § 43a Abs. 3 BRAO schränkt die anwaltliche Berufs- und Meinungsfreiheit entgegen vielfach anzutreffender Ansicht nur in geringem Umfang ein. Der Rechtsanwalt soll zwar sachlich und emotionsfrei agieren, gleichwohl muss er im Interesse seines Mandanten in der Lage sein, sich kritisch gegenüber dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten zu äußern. Dies gebieten Art. 5 Abs. 1, Art. 12 GG.

Ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot gem. § 43a Abs. 3 BRAO liegt in der Regel erst dann vor, wenn die Äußerung eines Rechtsanwalts die Grenze zu einer strafbaren Ehrverletzung überschreitet (BVerfG, Beschluss vom 10.03.2009, 1 BvR 2650/05). Dies entspricht der gesetzlichen Normierung dieser Berufspflicht zugrunde liegenden Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 14.07.1987, 1 BvR 537/81) und dem sich aus § 43a Abs. 3 S. 2 BRAO zu entnehmenden Verweis auf die Tatbestände der §§ 185 ff StGB.

### Bewusstes Verbreiten von Unwahrheiten (§ 43a Abs. 3 S. 2, 1. Alt.)

Den Rechtsanwalt trifft die Pflicht zur Wahrheit, § 138 ZPO<sup>1</sup> - zu unterscheiden von einer allgemeinen Wahrheitspflicht im Sinne einer Pflicht zur Offenbarung<sup>2</sup>. Denn eine Pflicht zur Aufklärung trifft den Rechtsanwalt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die im Einzelfall berechtigten Anlass zu Zweifeln geben.

Ein bewusstes Verbreiten von unwahren Tatsachen liegt immer dann vor, wenn der Rechtsanwalt (im Sinne direkten Vorsatzes) weiß, dass es die Unwahrheit ist<sup>3</sup>. Sehr instruktiv hierzu die Entscheidung des BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16.07.2003, 1 BvR 801/03, das wie folgt ausführt: „Die Argumentation des Oberlandesgerichts, der Beschwerdeführer habe sich den Sachverhalt, den ihm sein Mandant unterbreitet habe, in seinen Schriftsätzen als persönliche Behauptung zu Eigen gemacht, beruht

auch auf einer Verkennung der Bedeutung der Berufsfreiheit und verletzt den Beschwerdeführer unverhältnismäßig in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Träfe diese Auffassung zu und müsste ein Rechtsanwalt befürchten, regelmäßig persönlich belangt zu werden, wenn er in seiner beruflichen Funktion Informationen seines Mandanten in gehöriger Form weitergibt, würde die ordnungsgemäße Interessenvertretung und damit ein wesentlicher Teil anwaltlicher Berufsausübung unterbunden. Nur im Ausnahmefall kann die Berücksichtigung der Gesamtumstände eine persönliche Verantwortung nahe legen. [...] Einem Rechtsanwalt als berufenem Berater und Vertreter muss in allen Rechtsangelegenheiten die unerlässliche Äußerungsfreiheit zukommen, die seine Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege erfordert (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 1996, S. 3267). Eine regelmäßige Kontrolle der vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen kann berufsrechtlich nicht verlangt werden.“

### Herabsetzende Äußerungen, Beleidigungen (§ 43a Abs. 3 S. 2 2. Alt.)

Wesentlich im Rahmen des § 43a III BRAO sind die strafrechtlichen Beleidigungstatbestände<sup>4</sup>, §§ 185 ff StGB (AGH Saarland NJW-RR 2002, 923), soweit sie nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gedeckt sind. Äußerungen eines Rechtsanwalts, die zwar nicht über § 193 StGB gedeckt, aber unterhalb der Grenze einer strafbaren Beleidigung anzusiedeln sind, stellen in restriktiver Auslegung keinen Verstoß gegen § 43a Abs. 3 BRAO dar<sup>5</sup> - es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.

So hat der AGH Bremen in der Entscheidung vom 17.09.2009 in den Äußerungen eines Rechtsanwaltes gegenüber einem Prozessvertreter einer Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren „Leute wie er seien Schuld daran, dass Kinder sterben und tot in Kühltruhen gefunden werden“ einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot erkannt und ausgeführt:

„Um einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43 a Abs. 3 BRAO annehmen zu können, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der berufsrechtlichen Rechtsprechung [...] die Schwelle zu sanktionswürdigen Pflichtverletzungen erst überschritten, wenn eine Herabsetzung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) zu beurteilen ist oder eine rechtliche Auseinandersetzung durch neben der Sache liegende Herabsetzung belastet wird, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.“

Bei der Beurteilung des Einzelfalles sind die Grundrechtsbeeinträchtigung einerseits und die Bedeutung des von der Vorschrift des § 43a Abs. 3 BRAO geschützten Rechtsguts andererseits abzuwägen (vgl. BVerfGE 93, 266, 295)<sup>6</sup>. Auch Art. 10 EMRK ist zu beachten<sup>7</sup>. Darüber hinaus bleibt zu prüfen, ob das Verhalten nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt ist, § 193 StGB<sup>8</sup>. Der Rechtsanwalt kann sich auf die Meinungsfreiheit berufen, wenn sie zwar scharf und überzogen ist, aber ein berechtigtes und sachliches Anliegen zugrundeliegt<sup>9</sup>. Bei Formalbeleidigungen, Verletzungen der Menschenwürde oder Schmähkritik dürfte allerdings in der Regel eine Verletzung des § 43a Abs. 3 BRAO vorliegen<sup>10</sup>.

Im „Kampf ums Recht“ ist vieles, aber eben nicht alles erlaubt und – das ist auch gut so!

Volker Backs LL.M.  
Vorstand der RAK  
Sachsen



<sup>6</sup> Vgl. BVerfG 1 BvR 2650/05, Beschluss vom 10.03.2009.

<sup>7</sup> EGMR, NJW 2004, 3317.

<sup>8</sup> BGH NJW 2000, 2217.

<sup>9</sup> BVerfG MedR 2000, 526.

<sup>10</sup> BGH NJW 2002, 1192; BVerfG AnwBl. 2008, 203.

<sup>1</sup> Feuerich/Weyland, BRAO, § 43 a, Rn. 38.

<sup>2</sup> Gaier/Wolf/Göcken/Zuck, Anwaltliches Berufsrecht, § 43 a, Rn. 69.

<sup>3</sup> Feuerich/Weyland, BRAO, § 43 a, Rn. 39.

<sup>4</sup> vgl. AGH Bremen, Urt. v. 17.9.2009 – 1 AGH 3/2009

<sup>5</sup> BVerfG NWBl. 1993, 632; AGH Saarland, NJW-RR 2002, 923, 924).